

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen unserer Firma gelten neben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B - Vertragsbindungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 die nachstehenden Bedingungen in der neuesten Fassung.
2. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlage behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Sie können jedoch gegen Erstattung der mit der Erstellung dieser Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen hierzu nur die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
3. Unseren Preisen liegen die derzeitigen Kostenverhältnisse auf dem Lohn- und Materialsektor zugrunde. Angebote sind für uns - sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird - nur 24 Werktage verbindlich. Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 4 Monaten Laufzeit - ab Vertragsabschluss - Lohn- und Materialerhöhungen auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des betrieblichen Zuschlages für lohn- und materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen.
4. Sind keine Ausführungs- und Lieferfristen vereinbart, so werden unsere Lieferungen und Leistungen nach dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin - spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber - abgewickelt.
5. Der Auftraggeber hat die Rechnung sofort nach Erhalt auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Zahlung innerhalb von 12 Werktagen ohne jeglichen Skontoabzug vorzunehmen. Stundenlohn- oder Regiearbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung zu zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftraggeber uns allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens doch Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank. Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen.
6. Wir bieten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B - Vertragsbindungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 von 2 Jahren nach Abnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nach Übergabe bauseits gegen Wärme- und Feuchtigkeitseinflüsse sowie Gefahren anderer Art zu schützen. Sollten sich Mängel aus einer derartigen Unterlassung ergeben, so sind diese von unserer Gewährleistung ausgenommen. Unsere Gewährleistung erlischt auch, wenn das Bauteil von fremder Seite her bearbeitet oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.
7. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zur völligen Tilgung aller Schulden aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit unsere Lieferungen und Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Werden Lieferungen und Leistungen mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hier durch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an den neuen Gegenstand auf uns.
8. Für den gesamten Auftrag gelten hinsichtlich der Ausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik und die für die Realbeschaffenheit geltenden Normen und Gütebestimmungen.
9. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, dann ist er verpflichtet, 15% der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, dass er dem Auftragnehmer nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Dieses Recht wird nicht zugestanden, wenn es sich um Arbeiten nach besonderer Zeichnung (Sonderanfertigungen) handelt. Bei Mängeln, deren Beseitigung der Auftragnehmer nach §13 Nr. 5 VOB/B verweigern kann, hat er 5% des Wertes des mangelhaften Leistungsteils an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass die Wertminderung wesentlich niedriger liegt.
10. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
11. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
12. Als gemeiner Gerichtsstand gilt - sofern rechtlich zulässig - das für unseren Geschäftssitz zuständige Amtsgericht.